

Per Email an ap-sekretariat@efv.admin.ch

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2019

Stellungnahme zum BG über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 13. Dezember 2019 zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht und wunschgemäss durch Ausfüllen des Fragebogens wahr. Die Stellungnahme beschränkt sich im Rahmen der Betroffenheit unserer Mitglieder auf die beabsichtigten Änderungen des BG betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

SUISSEDIGITAL vertritt rund 200 privatwirtschaftlich und öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen aus der ganzen Schweiz von unterschiedlichster Grösse, welche mehrheitlich zum Kreis der KMU zählen. Sie betreiben Kommunikationsnetze und bieten den Geschäftskunden und den Privathaushalten Internet- sowie Radio/TV- und Telefoniedienste an. Im Rahmen der staatlichen Fernmeldeüberwachung handelt es sich in der Mehrzahl um sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss BÜPF. Entsprechend besteht eine hohe Betroffenheit, wenn diesbezüglich neue Regulierungen zur Diskussion stehen.

Ergänzend zu unseren Antworten im Fragebogen unterstützen wir die Position der in der Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ angehörten grossen Fernmeldediensteanbieter (FDA), deren Einschätzung der beabsichtigten Gesetzesänderungen wir teilen und verweisen stellvertretend dazu auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes UPC. Eine Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems der staatlichen Überwachungsordnung darf de facto nicht zu einer Reduktion der an die verpflichteten FDA ausgerichteten Entschädigungen führen. Beide Parlamentskammern haben sich bei Verabschiedung des totalrevidierten BÜPF im Jahre 2016 klar für die Beibehaltung der Kostenregelung und damit für eine volle Entschädigung der verpflichteten FDA hinsichtlich der Kosten der einzelnen Überwachungen und Auskünfte ausgesprochen, nachdem dieser Grundsatz in der vorberatenden Kommission des Erstrats noch strittig war. Dabei tragen die grösseren FDA bereits die Investitionskosten der vorzuhaltenden Überwachungseinrichtungen, welche nur zu einem, in der Tendenz sinkenden Anteil über die ausbezahlten Entschädigungen im Einzelüberwachungsfall gedeckt werden. Diese Investitionskosten nehmen aufgrund der fortschreitenden Automatisierung der Systeme laufend zu; die gleichen Erfahrungen macht auch der Dienst ÜPF. Gemäss den Berechnungen der grossen FDA haben sie als Folge

der Totalrevision des BÜPF je bis zu CHF 10 Mio. Mehrkosten für die notwendigen Investitionen in die Überwachungseinrichtungen ohne Entschädigung zu tragen! Im Ergebnis tragen also immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten der Fernmeldeüberwachung in der Strafverfolgung, welche unbestrittenermassen eine hoheitliche Aufgabe darstellt.

Es ist verfassungswidrig, wenn dieser klare politische Entscheid verpackt in eine Bundesinitiative zur Effizienzsteigerung und Entlastung des Bundehaushalts und so quasi über die Hintertür relativiert wird. Das gleiche Parlament hat sich im Übrigen in der jüngeren Vergangenheit in einer ähnlichen Ausgangslage dem Vollzug von verfügbaren Netzsperrungen bei nicht bewilligten Geldspielen für eine vollumfängliche Entschädigung der vollziehenden FDA inklusive der notwendigen Investitionskosten ausgesprochen (so auch im Nachrichtendienstgesetz). Wie im erläuternden Bericht zur Vorlage erwähnt (vgl. Seite 11, erster Absatz), bestand die Zielsetzung der vorbereitenden Arbeitsgruppe (AG Finanzierung FMÜ) darin, die *Höhe der Gebühren* sowie die *Vereinfachung von Abrechnung und Rechnungsbegleichung* ergebnisoffen zu diskutieren und einen entsprechenden Konsens zu finden. Eine *Reduktion oder Streichung der Entschädigungen* an die FDA bildete hingegen nicht Gegenstand des Auftrags.

Forderung: Wir lehnen demzufolge insbesondere die neue Bestimmung ab, wonach dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden soll, via Verordnungsrecht für die Erteilung von Auskünften keine Entschädigung mehr vorzusehen (E-BÜPF Art. 38 Abs. 4 Buchstabe a).

Für die weiteren Ausführungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen und danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Behandlung des Geschäfts einbeziehen und unsere Position und Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Beilage: Fragebogen